

der Landwirtschaft vor. Das machen uns die Gewerkschaften vor, wenn ich etwa an die Handwerkskammern denke,

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

in denen alle Vizepräsidenten von der Arbeitnehmerseite gestellt werden. In zwei Kammern gehören sie Kolping an, in anderen Kammern gehören sie den DGB-Gewerkschaften an.

Jetzt geben Sie bitte einfach mal diesen Kampf auf, und suchen Sie das Gemeinsame. Denn ansonsten werden wir unserer Verantwortung nicht gerecht, dass die Pflege zu einer vernünftigen Interessenvertretung kommt. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bin froh, dass wir dieses Gesetz hinkriegen.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Laumann. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, der guten Ordnung halber: Die Landesregierung hat die Redezeit um 1 Minute 42 Sekunden überzogen. Vor dem Hintergrund sei gefragt, ob es noch Redebedarf und Aussprachebedarf gibt. – Von Herrn Abgeordnetem Mostofizadeh. Bitte, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Mehrdad Mostofizadeh* (GRÜNE): Es geht auch ganz schnell, liebe Kolleginnen und Kollegen. – Frau Präsidentin! Ich will nur sagen, was mich tatsächlich stört, Herr Minister.

Wir werden uns bei dem Punkt enthalten, weil ich glaube, dass Sie den Prozess, wenn, dann früher hätten ändern müssen und vielleicht auch die Pflegekammerkosten für ein Jahr hätten übernehmen müssen. Sonst kriegt es ein Geschmäcke. Deswegen geben Sie möglicherweise genau durch diesen Vorgang den Kolleginnen und Kollegen recht, die sagen: Ja, dann ist es doch wie ein Moratorium.

Ich kann nur sagen, wir hätten es ein Stück weit anders gemacht. Deswegen werden wir uns an der Stelle enthalten. Alle anderen Argumente sind ausgetauscht. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Mostofizadeh. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, das war die zweite Lesung des Gesetzes zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/16059. Ich darf fragen, wer

diesem Änderungsantrag zustimmen möchte. – Das sind die Fraktionen von CDU und FDP, wie angekündigt der SPD und der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei den Kolleginnen und Kollegen von Bündnis 90/Die Grünen, ebenfalls wie angekündigt. Damit stelle ich fest, dass dieser **Änderungsantrag Drucksache 17/16059** eine große Mehrheit in diesem Haus gefunden hat.

Damit sind wir zweitens bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/15918. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf Drucksache 17/14303 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Dann müssen wir noch berücksichtigen, dass wir gerade eine Änderung vorgenommen haben. Deswegen stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses, ergänzt um die Änderung, die wir gerade hier im Plenum vorgenommen haben, ab.

Ich darf fragen, wer diesem Gesetzentwurf so zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? Das ist jetzt sozusagen die Kontrollfrage. – Enthaltungen? – Beides nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14303 in der geänderten Fassung** einstimmig so **angenommen** worden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit kommen wir zu:

13 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15823

erste Lesung

In Verbindung mit:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15823

zweite Lesung

Hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 2*).

Somit können wir unmittelbar zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der ersten Lesung kommen. Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf in erster Lesung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann ist dieser **Gesetzentwurf**

Drucksache 17/15823 in der ersten Lesung angenommen worden.

Die Fraktionen haben sich darüber hinaus darauf verständigt, dass die zweite Lesung unmittelbar im Anschluss durchgeführt wird. – Auch hierzu sehe ich keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so und kommen nun zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 17/15823.

Eine weitere Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15823 in zweiter Lesung angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung von Vorschriften der kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15912

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben; anders wäre es auch gar nicht möglich. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*Anlage 3*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15912 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Ich darf fragen ob es Gegenstimmen oder Enthaltungen zu dieser Überweisungsempfehlung gibt. – Das ist nicht der Fall. Dann ist diese **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

15 Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15661

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15919

zweite Lesung

Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit Drucksache 17/15919, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen will. – Das sind die Kolleginnen und Kollegen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Enthaltungen? – Bei der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf **Drucksache 17/15661** mit großer Mehrheit **angenommen und verabschiedet** worden.

Ich rufe auf:

16 Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gem. Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/15288

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 17/15920

zweite Lesung

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15920, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag selbst. Ich darf fragen, wer die Zustimmung erteilen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Beides keine. Damit ist die **Zustimmung gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt**.

Ich rufe auf:

17 Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15660

Anlage 2

Zu TOP 13 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter“ – zu Protokoll gegebene Reden

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 ist bis 31. Dezember 2022 befristet.

Es regelt die Übertragung von Eigentum eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut).

Es existieren noch Grundbucheinträge von Rentengütern in derzeit nicht bekanntem Umfang. Durch eine Aufhebung des Gesetzes könnte somit in bestehende Rentengüter eingegriffen und damit Rechteinhabern eine Beeinträchtigung ihrer Rechtspositionen zugefügt werden.

Bis zur Umstellung auf das elektronische Datenbankgrundbuch kann die Ermittlung der betroffenen Fälle nur mit unvertretbarem Personalaufwand über eine händische Auswertung von sieben Millionen Grundbüchern erfolgen.

Deshalb erfolgt nun eine weitere Verlängerung der Befristung des Gesetzes um weitere zehn Jahre.

Inhaltliche Änderungen erfolgen hingegen nicht.

Jochen Ritter (CDU):

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es um Übertragung von Landeigentum gegen Zahlung einer Leibrente; denn das versteht man unter einem Rentengut. Das Gesetz stammt ursprünglich aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Es ist zuletzt vor knapp zehn Jahren geändert worden, davor sieben Jahre zuvor. Jedes Mal ist auch die Frist geändert worden, um die es hier und heute wieder geht und die das Außerkrafttreten regelt.

Letzteres soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verhindert werden; denn bei den noch nicht digitalisierten Grundbüchern kann derzeit nicht festgestellt werden, welche Rentengüter noch eingetragen sind, jedenfalls nicht mit einem Aufwand, der zu dem abgestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis steht. Deshalb soll abermals der bereits zweimal gewählte Weg gewählt werden, die Frist für das Außerkrafttreten zu verlängern. Wir hoffen, die Digitalisierung nimmt während der nächsten zehn Jahre dermaßen Fahrt auf, dass es das letzte Mal ist, und plädieren für Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf.

René Schneider (SPD):

Es dürfen keine Regelungslücken hinsichtlich der Rentengüter entstehen. Wir stimmen der Landesregierung zu, dass die Befristung des Gesetzes über die Rentengüter deshalb so lange verlängert werden soll, bis über eine automatisierte Abfrage der Grundbücher verlässliche Angaben zu den in den Grundbüchern eingetragenen Rentengütern ermittelt werden können. Auf dieser Basis kann dann weiter über eine Fortführung oder Aufhebung des Gesetzes entschieden werden.

Stephan Haupt (FDP):

Das Preußische Gesetz über Rentengüter datiert aus dem Jahr 1890. Das Rentengut ist ein überkommenes Rechtsinstitut zur Übertragung des Eigentum eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente. Diese Rentengüter sind in Abteilung II der Grundbücher eingetragen.

Nun ist es so, dass das Gesetz über die Rentengüter derzeit bis zum 31.12.2022 befristet ist und somit erlöschen würde. Allerdings ist der Umfang der nach wie vor immer noch eingetragenen Rentengüter und der daraus abgeleiteten Rechtsansprüche nicht bekannt.

Eine analoge Auswertung der vorhandenen rund 7 Millionen Grundbücher im Land mit dem Ziel die noch vorhandenen Grundbucheinträge zu Rentengütern aufzufinden, wäre mit einem praktisch nicht zu leistendem personellen Aufwand verbunden.

Es ist daher absolut sinnvoll und für niemanden von Schaden, wenn wir das Gesetz von 1890 für weitere 10 Jahre verlängern, da bis dahin eine automatisierte Abfrage der Grundbücher über eine digitale Datenbank möglich sein wird.

Aus diesem Grund werden wir die Befristung des Gesetzes über die Rentengüter bis zum 31. Dezember 2032 verlängern.

Norwich Rübe (GRÜNE):

Jetzt wird es – kurz vor Weihnachten – noch mal historisch! Wir haben es hier mit einem Stück Geschichte zu tun und reisen zurück nach Preußen, ins Jahr 1890. Der Arm Preußens ist lang – wie das für viele unserer Gesetze gilt.

Es geht um sogenannte Rentengüter. Ein Rentengut wurde nicht gegen eine einmalige Kapitalzahlung übertragen, sondern gegen Entrichtung einer festen, fortlaufend zu zahlenden Rente. Eingetragen wurde das ins Grundbuch.

Wir könnten eine Suchaufgabe daraus machen: Finde die Nadel im Heuhaufen, finde eins der sieben Millionen Grundbücher mit einem eventuell

noch vorhandenen Eintrag zu Rentengütern. Und das händisch, denn Grundbücher sind nur in seltenen Fällen durchgängig digitalisiert, und wie wären die bestehenden Ansprüche derzeit sonst zu ermitteln, außer durch ein händisches Durchforschen?

Um diese Plackerei – verständlicherweise – zu vermeiden, wird das Gesetz nun, erneut, um weitere zehn Jahre verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte, so die Hoffnung, eine Umstellung auf das elektronische Datenbankgrundbuch abgeschlossen sein, was den Aufwand erheblich schmälern würde. Es bleibt zu hoffen, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung Baden-Württemberg zum Vorbild nimmt und hier in puncto Digitalisierung der Grundbücher endlich nachzieht.

Eine grundsätzliche Frage wird hier aber gar nicht thematisiert. Laut rechtswissenschaftlicher Literatur scheint das sachenrechtliche Recht „Rentengut“ rechtlich gar nicht mehr zu existieren. Deswegen sollte die Landesregierung diese Frage durch das Justizministerium einmal abschließend klären und, wenn sie zu diesem Ergebnis gelangt, das Gesetz außer Kraft treten lassen. Wir stimmen der Gesetzesänderung zur Fristverlängerung heute zu, bitten aber um Prüfung dieser unserer Erachtens nicht unwichtigen Fragestellung.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Die hier zur Debatte stehende Vorlage hat mich noch einmal daran erinnert, dass die staatlich und gesetzlich organisierte Sozialpolitik – also Gesundheits- und Alterssicherungspolitik – in Deutschland in einer langen und – ich wage das Urteil – auch großen Tradition stehen.

Wenn man noch eine halbwegs funktionierende Schule in Deutschland besucht hat, ist einem ja nicht unbekannt, dass unter der politischen Führung des Reichskanzlers Bismarck ein großes und umfassendes Gesetzeswerk zur sozialen Sicherung des Volkes geschaffen wurde:

Gesundheitsversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung in den Jahren von 1883 bis 1889.

Zu seinen Beweggründen wird zumeist aufgeführt, das hätte dazu dienen sollen, der aufstrebenden Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln zu nehmen, was letztlich fehlschlug: 1912 stellte die Sozialdemokratie die stärkste Fraktion im Reichstag.

Aber andererseits hat diese Politik den inneren Frieden des damaligen deutschen Reiches gefördert und die soziale Sicherung der Menschen im Land als eine damals neue politische Aufgabe im

Bewusstsein der Parlamente und Regierungen verankert.

Dass zu diesen drei bahnbrechenden Regelungen auch weitere hinzukamen, die sich den wirtschaftlichen Bedingungen dieser Zeit verdanken, in der 50 Prozent der Arbeitenden noch in der Landwirtschaft ihr Auskommen fanden, und das der Besitz und Vermögenswerte von vielen nicht ausschließlich in Mark und Pfennig, sondern nicht selten in Hektar und Ar angegeben wurde, bringt uns der Gesetzentwurf der Landesregierung heute en passant in Erinnerung.

Notabene: Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1890! Ist also 131 Jahre in Geltung.

Es geht hier darum, seine Alterssicherung auf der Abgabe von Gütern, sprich: Landbesitz und landwirtschaftliche Betriebe gegen eine Rentenzahlung gesetzlich zu kodifizieren und rechtlich zu schützen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist dabei heute sehr, sehr übersichtlich: Die Geltung des Gesetzes soll für Nordrhein-Westfalen um zehn Jahre verlängert werden, damit der Rechtsrahmen für solcherart Renten gesichert bleibt.

Ich sehe für meine Fraktion vor der Hand eigentlich kein Hindernis, dieser Zielsetzung zuzustimmen.